

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/1774 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings

A. Problem

Die unkritische und häufig schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen zur Einstufung der Bonitätsgewichtung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Adressenausfallrisiken zu aufsichtsrechtlichen Zwecken durch Unternehmen der Finanzbranche führte häufig zu einer unzureichenden Einschätzung der Ausfallrisiken. Dies hat nicht unerheblich zum Entstehen der Finanzmarktkrise im Herbst des Jahres 2008 beigetragen. Mit der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (CRA III) wird die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 erneut geändert. Eingefügt werden nunmehr Regelungen, mit denen ein ausschließlicher oder automatischer Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zu aufsichtsrechtlichen Zwecken verhindert werden soll. Weiter enthält die CRA III im Wesentlichen Vorgaben zur

- Berücksichtigung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Investitionen in Ratingagenturen,
- Höchstlaufzeit der vertraglichen Beziehungen zu einer Ratingagentur,
- Veröffentlichung von Länderratings,
- Berücksichtigung von Informationen zu strukturierten Finanzinstrumenten,
- zivilrechtlichen Haftung von Ratingagenturen.

Neben den unmittelbar an die Ratingagenturen und die Anwender der von Ratingagenturen erstellten Ratings gerichteten oben genannten Verordnungen der EU, die unmittelbar in Deutschland geltendes Recht sind, haben das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2013/14/EU zur weiteren Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verabschiedet. Die Richtlinie 2013/14/EU ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben, mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) angehalten werden sollen, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen.

Weiter fordern Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1) und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18) von den Mitgliedstaaten die Einführung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben dieser Verordnungen.

Im jeweiligen Artikel 35 der EU-Verordnungen zur Errichtung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010) und in Artikel 15 der Verordnung (EU) 1092/2010 zur Errichtung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) werden den Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und dem ESRB Informationsansprüche gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eingeräumt. Das gilt auch gegenüber den Börsenaufsichtsbehörden der Länder. Insoweit fehlt im Börsengesetz noch die eindeutige Ermächtigung, mit der den betreffenden Personen erlaubt wird, diese Informationen auch weiterzuleiten.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zur Erreichung der europäischen Vorgaben die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Verfahren überwachen sollen, die von EbAVs, OGAWs und AIFMs zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen eingerichtet wurden und dem automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenwirken. Die Vorgaben der Richtlinie 2013/14/EU sind in nationales Recht umzusetzen. Daneben sind aufgrund der CRA III das Wertpapierhandelsgesetz, das Kreditwesengesetz, das Kapitalanlagegesetzbuch und das Versicherungsaufsichtsgesetz an die CRA III anzupassen. Weiter ist eine Änderung des Börsengesetzes vorgesehen, mit der klargestellt wird, dass auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder Informationen an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den ESRB weitergeben dürfen. Die Börsenaufsichtsbehörden der Länder können damit die Informationsansprüche der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und des ESRB nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnungen erfüllen.

In die Bußgeldvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten aufgenommen, um die Vorgaben aus Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 und aus Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 umzusetzen.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderung:

Streichung der Änderung des Börsengesetzes, da die Umsetzung der europäischen Vorgaben bereits im Börsengesetz erfolgt sei.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Für Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Kostenwirkung der CRA III und der Richtlinie 2013/14/EU wurde im Rahmen der Auswirkungsstudie der betreffenden Regelungen für die gesamte EU bemessen. Daher wird hier nur die Kostenwirkung national umgesetzter und geregelter Vorgaben erfasst.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 8,84 Mio. Euro, davon 8,83 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und 3 800 Euro aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für die Verwaltung entstehen im Wesentlichen aus der Überprüfung von Bescheinigungen und der Einhaltung von bestimmten Vorgaben. Hier führen sechs neue Vorgaben zu Kosten von rund 750 000 Euro, berechnet nach einem standardisierten Modell.

F. Weitere Kosten

Den Unternehmen der Finanzbranche, die über die Umlage zur Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht herangezogen werden, können zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1774 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Artikel 5 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den Artikeln 6 und 7 werden die Angaben zu den Artikeln 5 und 6.
2. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe ee wird nach dem Wort „in“ das Wort „delegierten“ und werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen,“ eingefügt und werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ die Wörter „, die Ratingagenturen betrifft,“ gestrichen.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine dort genannte Voraussetzung erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.
3. Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „in“ das Wort „delegierten“ und werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen,“ eingefügt und werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ die Wörter „, die Ratingagenturen betrifft,“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe c wird Absatz 4b wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.

4. Artikel 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine dort genannte Voraussetzung erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b Nummer 6 werden die Wörter „oder Artikel 15 eine Unterrichtung der Anleger“ durch die Wörter „eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Artikel 15 eine Unterrichtung der zuständigen Behörde“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c Nummer 6 werden die Wörter „oder Artikel 16 eine Unterrichtung der Anleger“ durch die Wörter „eine Unterrichtung der Anleger oder entgegen Artikel 16 eine Unterrichtung der zuständigen Behörde“ ersetzt.
5. Artikel 4 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „in“ das Wort „delegierten“ und werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „, die die Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen,“ eingefügt und werden nach dem Wort „zuwiderhandelt“ die Wörter „, die Ratingagenturen betrifft,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „vornimmt“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „eine beauftragte Ratingagentur eine der dort genannten Voraussetzungen erfüllt“ durch die Wörter „die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen“ ersetzt.
6. Artikel 5 wird aufgehoben.
7. Die Artikel 6 und 7 werden die Artikel 5 und 6.

Berlin, den 5. November 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer und Andreas Schwarz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/1774** in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 5. November 2014 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2013/14/EU ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und enthält Vorgaben mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) angehalten werden sollen, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die von EbAVs, OGAWs und AIFMs eingerichteten Verfahren zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen überwachen und dem automatischen Rückgriff auf derartige Ratings entgegenwirken. Die Vorgaben der Richtlinie sind in nationales Recht umzusetzen.

Daneben sind aufgrund der CRA III das Wertpapierhandelsgesetz, das Kreditwesengesetz, das Kapitalanlagegesetzbuch und das Versicherungsaufsichtsgesetz an die CRA III anzupassen. Dazu ist es erforderlich, die jeweils sektoral zuständige nationale Behörde im Sinne von Artikel 25a der Ratingverordnung zu benennen. Die jeweils zuständige Behörde erhält damit die aufsichtsrechtliche Befugnis, die Einhaltung der nach Artikel 4 Absatz 1, den Artikeln 5a, 8b, 8c und 8d der CRA III aufgestellten Pflichten, sofern relevant, zu überwachen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten durch die Adressaten kann die zuständige Behörde diese Pflichtverletzung sanktionieren. Um die Einhaltung der durch die CRA III auferlegten Pflichten auf nationaler Ebene sicherstellen zu können, werden für den Fall der Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung der Pflichten neue Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten in die genannten Gesetze eingefügt.

In die Bußgeldvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs werden neue Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten eingefügt, um verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 zur Verfügung zu haben.

Weiter ist eine Änderung des Börsengesetzes vorgesehen, mit der klargestellt wird, dass auch die Börsenaufsichtsbehörden der Länder Informationen an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und den ESRB weitergeben dürfen. Die Börsenaufsichtsbehörden der Länder können somit die Informationsansprüche der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden und des ESRB nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnungen erfüllen.

Die Änderung des Genossenschaftsgesetzes ist angebracht, auch wenn während eines Übergangszeitraums noch eine gewisse Anrechenbarkeit der Haftsummenzuschläge als Eigenkapital möglich bleibt. Denn es ist sinnvoll, wenn sich die genossenschaftlichen Institute frühzeitig auf die Stärkung ihres Kernkapitals konzentrieren. Derzeit erschweren die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes jedoch eine Herabsetzung der Haftsumme. Nachdem eine Änderung dieser Vorschriften im Rahmen einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes in der letzten Legislaturperiode nicht mehr erfolgt ist, soll dies nun im Rahmen dieses Gesetzes nachgeholt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1774 in seiner 30. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/1774 in seiner 21. Sitzung am 5. November 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 7. Sitzung am 2. Juli 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine direkte Verbindung zur Nachhaltigkeitsstrategie nicht vorliegt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/1774 mit Änderungen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf, da hiermit zum einen europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt würden und zum anderen die Wirtschaft unabhängiger von den Ratings der Ratingagenturen werde. In der Finanzkrise seien die Probleme mit den Ratings der Ratingagenturen deutlich geworden. Seitdem sei sowohl auf europäischer Ebene als auch in der deutschen Gesetzgebung viel passiert. Die Bundesregierung sei in den vergangenen Jahren bestrebt gewesen, dafür zu sorgen, das Handeln von Ratingagenturen transparenter zu machen und strenge Regulierungen vorzunehmen. Dieser Weg werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter verfolgt. Mit dem Gesetzentwurf werde es zu einer Reduzierung der Bedeutung externer Ratings kommen. Die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Ratingagenturen werde gestärkt. Es würden Regelungen abgebaut, die die Einschaltung der drei großen Ratingagenturen vorschreiben. Schließlich werde auch die Aufsicht verbessert und es würden Sanktionen für diese Verstöße eingeführt. Der Gesetzentwurf trage dazu bei, strenge Regeln auf den Finanzmärkten zu setzen. Die Marktteilnehmer würden in Zukunft auch eigene Risikoanalysen vornehmen müssen. Ein ausschließlicher und automatischer Rückgriff auf Ratings werde nicht mehr zulässig sein. Bei strukturierten Finanzinstrumenten werde es zudem zukünftig mindestens zwei Bewertungen geben müssen. Auch kleinere, europäische Ratingagenturen würden damit eine Chance bekommen.

Die Koalitionsfraktionen erklärten, der Gesetzentwurf enthalte eine Reihe bußgeldbewährter Tatbestände. Dies sei notwendig, um verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die neuen Regelungen zur Verfügung zu haben. Im Hinblick auf die Anwendung der Sanktionsvorschriften gingen die Koalitionsfraktionen davon aus, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur dann Sanktionen erlasse, wenn die Pflichten, gegen die verstoßen werden könne, auch aufgrund von gegebenenfalls noch zu erlassenden europäischen Rechtsakten hinreichend deutlich definiert seien.

Die Änderungsanträge Nr. 1, 2 und 4 der Koalitionsfraktionen seien redaktioneller Natur. Beim Änderungsantrag Nr. 3 werde berücksichtigt, dass Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum keine Unterrichtung der Anleger vorsehen würden, sondern ausschließlich gegenüber der zuständigen Behörde. Die fehlende Unterrichtung der Anleger könne somit auch nicht sanktioniert werden. Hierbei handele es sich um eine Anregung vom Bundesrat. Schließlich beinhalte der Änderungsantrag Nr. 5 eine redaktionelle Änderung, da die Umsetzung im Börsengesetz bereits erfolgt sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstrich, der Gesetzentwurf gehe zwar in die richtige Richtung. Jedoch sei man weiterhin der Auffassung, dass eine europäische, öffentliche Ratingagentur erforderlich sei, um aus dem jetzigen System der privatwirtschaftlichen Ratings auszubrechen und dann unter Zugrundelegung anderer Kriterien bewerten zu können. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass etwa im Versicherungsbereich Anlageentscheidungen von den Ratings der Ratingagenturen abhängig gemacht würden. Da der Gesetzentwurf dennoch einige Verbesserungen in diesem Bereich beinhalte, werde man sich insgesamt enthalten. Den Änderungsanträgen werde man bis auf den Änderungsantrag Nr. 3, bei dem man sich enthalten werde, zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, mit dem Gesetzentwurf werde auf eine europäische Verordnung reagiert und es würden insofern entsprechende Anpassungen im nationalen Recht gemacht. Hierbei gebe es nur einen geringen Spielraum für den nationalen Gesetzgeber. Es werde bezweifelt, dass mit dem Gesetzentwurf ganz wesentliche Veränderungen an den Märkten herbeigeführt würden. Dies werde an anderer Stelle geschehen müssen, wo Ratings besonders bedeutsam seien, nämlich bei der Banken- und Versicherungsregulierung. Für die Frage der Wichtigkeit von Ratings sei nicht allein die Regelsetzung für die Ratingagenturen entscheidend. Es komme vielmehr darauf an, ob man solche Ratings bei der Regulierung im Banken- und Versicherungsbereich voraussetze und damit die Bedeutung für die Ratings schaffe. Der Gesetzentwurf werde insgesamt für vertretbar gehalten. Deswegen werde man dem Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsanträge zustimmen.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen fünf Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassung zu Artikel 1)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassung zu Artikel 2)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassung zu Artikel 3)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Anpassung zu Artikel 4)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Streichung von Artikel 5)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Fehler.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Änderung des Kreditwesengesetzes)

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Fehler.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 – Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Während Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum jeweils Unterrichtungspflichten zugunsten der Anleger enthalten, hat die in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds und in Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum vorgeschriebene Unterrichtung gegenüber der zuständigen Behörde zu erfolgen; eine Unterrichtung der Anleger ist in diesen Vorschriften nicht vorgesehen, so dass eine unterbliebene Unterrichtung von Anlegern auch nicht sanktioniert werden kann. Die vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 340 Absatz 4 Nummer 6 und Absatz 5 Nummer 6 KAGB stellen hingegen jeweils nur auf die Unterrichtung der Anleger ab und werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 – Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Es handelt sich um die Korrektur redaktioneller Fehler.

Zu Nummer 6 (Artikel 5 – Änderung des Börsengesetzes)

Die Änderung erfolgte bereits mit dem kürzlich verkündeten Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzmarktes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934).

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung.

Berlin, den 5. November 2014

Matthias Hauer
Berichterstatter

Andreas Schwarz
Berichterstatter

